
S 17 KR 2864/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 KR 2864/19
Datum	04.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 191/20
Datum	31.03.2022

3. Instanz

Datum	14.09.2022
-------	------------

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 04.03.2020 wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Der Kläger begehrt die Gewährung von Ernährungsberatung sowie Krankengymnastik.

Â

Der am 00.00.1973 geborene Kläger war bei der Beklagten als Rentenbezieher vom 01.10.2017 bis 31.03.2019 gesetzlich krankenversichert.

Â

Am 30.03.2019 hat der Kl ager vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen per Telefax Klage erhoben mit den Antr agen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kl ager 1.500,   Euro zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kl ager die medizinischen Hilfen laut MDK-Gutachten zu liefern.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten f r eine Ern hrungsberatung und die Krankengymnastik zu  bernehmen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten der Haushaltshilfe zu zahlen.
5. Die Beklagte hat die Zuzahlung mit 1 % f r 2018 anzuerkennen und die  berzahlung auszus zahlen.

Von diesem unter dem Az.: S 17 KR 2025/19 gef hrten Klageverfahren hat das Sozialgericht den Klageantrag zu 3. abgetrennt und diesen Teil des Streitverfahrens unter dem Az.: [S 17 KR 2864/19](#) fortgef hrt.

Â

Durch Gerichtsbescheid vom 04.03.2020 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen: Diese sei unzul ssig, denn ein Verwaltungsakt der Beklagten sei nicht ergangen; dieser sei aber Prozessvoraussetzung f r die Leistungsklage iSd [  54 Absatz 5 SGG](#).

Â

Gegen den ihm am 10.06.2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kl ager am 17.06.2020 Berufung eingelegt.

Â

Der Kl ager hat sein Begehren nicht begr ndet.

Â

Mit Schreiben vom 08.06.2020, zugestellt am 10.06.2020, hat der Senat den Kl ager aufgefordert, das Berufungsverfahren zu betreiben und die Berufung zu begr nden. Der Kl ager ist darauf hingewiesen worden, dass die Berufung gem  [  156 Abs. 2 SGG](#) als zur ckgenommen gilt, wenn das Verfahren trotz dieser Aufforderung l nger als drei Monate nicht betrieben wird.

Der Kl ager hat hierauf lediglich entgegnet, dass er nicht verpflichtet sei, die Berufung zu begr nden; der Senat solle einen Termin zur m ndlichen Verhandlung mit ihm absprechen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 04.03.2020 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine ErnÃ¤hrungsberatung sowie Krankengymnastik zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Eine ablehnende Entscheidung der Beklagten in Form eines Verwaltungsakts hinsichtlich der Versorgung mit den begehrten Leistungen (ErnÃ¤hrungsberatung, Krankengymnastik) ist nicht ergangen. Die Klage ist somit wegen fehlender Klagebefugnis unzulÃ¤ssig ([Â§ 54 Absatz 1 Satz 2 SGG](#)).

Â

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Anlass, die Revision zuzulassen, hat nicht bestanden.

Â

Â

Erstellt am: 02.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024